

## Fachbereich 05, Institut für Psychologie

### Regelungen zu Äquivalenzleistungen beim berufsbegleitenden Praktikum im Studiengang Psychologie, BSc und MSc

(Maren Wixforth, Silvia Weis, Andreas Frey und Holger Horz)

#### Pflichtpraktika zur beruflichen Orientierung

Entsprechend den Regelungen der Goethe-Universität während der Corona-Pandemie steht es den Prüfungsausschüssen der Studiengänge bzw. den für die Studiengänge verantwortlichen Fachbereichen frei, für Pflichtpraktika zur beruflichen Orientierung, welche nicht durchgeführt werden können, Äquivalenzleistungen zuzulassen, durch die das Kompetenz- und Qualifikationsziel im Wesentlichen erreicht wird. Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit (z.B. ob und wenn ja welche Lehrveranstaltungen als Äquivalenzleistung angeboten werden können) trifft der Prüfungsausschuss. Einzelentscheidungen (z.B. ob ein bestimmtes ehrenamtliches Engagement eines\*einer Studierenden anerkannt werden kann) trifft der\*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Für den Bachelor Psychologie mit Schwerpunkt Klinischer Psychologie, der zum Master Psychotherapie mit Approbation qualifiziert, können besondere Bestimmungen nach Maßgabe des Landesrechts gelten.

#### Wichtig:

**Die Anerkennung einer Äquivalenzleistung im Rahmen des berufsbegleitenden Praktikums für den Abschluss BSc Psychologie und der Qualifikation für den MSc Psychotherapie führt zwar zum entsprechenden Abschluss an der Universität, das heißt aber nicht, dass die Äquivalenzleistung durch das Landesprüfungsamt als ausreichend für die Zulassung zu einer Approbation als ausreichend anerkannt werden wird. Die Anerkennung des Landesprüfungsamts zu den äquivalenten Praktika muss zusätzlich vorab durch das Landesprüfungsamt erfolgen.**

Die Anträge auf Äquivalenzleistung sind Einzelfallentscheidungen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Äquivalenzleistung besteht nicht. Wenn eine Unterbrechung des Praktikums wegen Corona zumutbar ist und später fortgesetzt werden kann oder das Praktikum zu einem späteren Zeitpunkt durch einen anderen Studienverlauf möglich ist, der das Studium nicht verzögert, wird ein Antrag auf Äquivalenzleistung abgelehnt.

- Eine Äquivalenzleistung kann die Ausdehnung des Forschungspraktikums über 6 Wochen hinaus sein, entgegen der BSc-Ordnungen. Im MSc Psychologie ist ein 12-wöchiges Forschungspraktikum bereits gemäß Ordnung möglich.
- Die oder der Studierende muss eine schriftliche Bestätigung des Praktikumsgebers vorlegen, dass das Praktikum wegen Corona abgebrochen werden musste und nicht in zielführender Weise fortgesetzt werden kann. Mindestens 51% des Praktikums muss absolviert und die Kompetenzziele weitgehend erreicht sein, um als Praktikum gewertet zu werden. Auch hier besteht kein Rechtsanspruch.
- Der oder die Studierende muss sich nachweislich um ein Praktikum bemüht haben, um einen Antrag auf Äquivalenzleistung stellen zu dürfen. Hierfür müssen mindestens 5 schriftliche Absagen nachgewiesen werden.

Der Fachbereich hat in der Sitzung des Fachbereichsrates am 09.12.2020 über die Äquivalenzleistung im Rahmen des berufsbegleitenden Praktikums entschieden.